



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 236/19

vom  
15. Januar 2020  
in der Strafsache  
gegen

wegen Bestechlichkeit

hier: Anfragebeschluss des 5. Strafsenats vom 18. Juni 2019 – 5 StR 20/19

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 2020 gemäß § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG beschlossen:

Der beabsichtigten Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs steht Rechtsprechung des Senats nicht entgegen. Nach Auffassung des Senats statuiert § 265 StPO keine allgemeine Hinweispflicht in allen Fällen einer Einziehung. Bei bestimmten Fallgestaltungen (etwa bei der Problematik der Mitverfügungsgewalt von mehreren Tatbeteiligten) kann ein Hinweis auf die Möglichkeit der Maßnahme nach §§ 73, 73c StGB aber unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs geboten sein.

Franke

Appl

Grube

RiBGH Wenske ist wegen  
Urlaubs an der Unterschrift  
gehindert.

Schmidt

Franke